Wien, Donnerstag den 24. Juli 1879. XII. Jahrgang. Nr. 30.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Zum Artikel XII des Reichsgesetzes vom 23. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 16, über die neue Maß- und Gewichtsordnung.

Von **Ferdinand Kirchlehner**, k. k. Statthaltereirath.

Dieser Artikel lautet: „Die in Fässern zum Verkaufe kommenden Weine, Biere und Spritte dürfen dem Käufer nur in solchen Fässern, auf welchen die den Rauminhalt bildende Zahl der Liter durch vorschriftsmäßige Stempelung beglaubigt ist, überliefert werden.

Eine Ausnahme hievon findet nur bezüglich solcher außerösterreichischer Weine, Biere und Spritte statt, welche in den Originalgebinden weiter verkauft werden."

Von den steiermärkischen politischen Behörden erster Instanz wurden die Uebertretungen dieses Artikels theils nach Artikel VI des citirten Gesetzes, theils nach der Allerhöchsten Entschließung vom 16. September 1857 (Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R. G. Bl. Nr. 198) bestraft.

Die steiermärkische Statthalterei hat bisher die Anschauung zur Geltung gebracht, daß der Artikel VI auf Artikel XII Anwendung finde, und das Ministerium des Innern hat im Einvernehmen mit dem Handelsministerium in einem speciellen Falle *) diese Ansicht getheilt. Es läßt sich aber nicht leugnen, daß man es hier mit einer unvollständigen Gesetzgebung zu thun habe, zum mindesten aber, daß die Frage sehr zweifelhaft sei.

Das citirte Gesetz ordnet im Artikel V an, daß die neuen Maße und Gewichte im öffentlichen Verkehre ausschließlich anzuwenden seien. Der Artikel XVII handelt von der sogenannten Pferdekraft, der Artikel XVIII vom Alkoholometer, Gasmesser u. s. f. Der Artikel VI bestimmt, daß „die Anwendung nicht gesetzlicher Maße, Gewichte und Meßapparate (Art. V, XVII, XVIII) im öffentlichen Verkehre nebst dem Verfalle dieser Maße und Gewichte mit einer Geldstrafe von 5 bis 100 fl., eventuell mit 1 bis 20 Tagen Arrest geahndet werde".

*) Erlaß des Ministeriums des Innern vom 29. December 1876, Z. 16.183.

Nun ist in diesem Artikel VI der fragliche Artikel XII nicht bezogen und aus diesem Umstande wird hauptsächlich von einer Seite die Schlußfolgerung abgeleitet, daß die Uebertretung der Benützung nicht gehörig gestempelter Fässer nicht nach der Strafbestimmung des Gesetzes vom Jahre 1871, das ist nach Artikel VI, sondern nach der Ministerialverordnung vom Jahre 1857 zu ahnden sei. Die Vertheidiger dieser Ansicht beziehen sich auch auf den Artikel XV (al. 2), nach welchem die Anwendung von Maßen und Gewichten mit unzulässigen Abweichungen ausdrücklich der Strafsanction des Artikels VI unterliegt. Auch führen sie den Motivenbericht zum Entwurfe des in Rede stehenden Gesetzes zur Bekräftigung ihrer Meinung an. Dieser erklärt die ratio legis des Artikels XII mit dem, „daß Gefäße, welche nicht Meßwerkzeuge sind, dennoch die Beglaubigung ihres Rauminhaltes nach Litern enthalten müssen, da die Gegenstände, welche in derlei Gefäßen transportirt und verkauft werden, ein öfteres Messen nicht zulassen; die Sicherheit des öffentlichen Verkehres erheische es daher, den Gefäßen gewissermaßen den Charakter von Hohlmaßen zu gewähren". Daraus gehe nun unzweifelhaft hervor, daß der Artikel XII die Verwendung von Fässern nicht beglaubigten Inhaltes aus öffentlichen Rücksichten als gesetzwidrig erklärt, ohne daß jedoch gegen die Uebertretung dieser Bestimmung im Gesetze selbst eine Strafe verhängt erscheine. Da im Strafverfahren die analoge Anwendung von Strafbestimmungen grundsätzlich ausgeschlossen sei, erscheine die Anwendung des Artikels VI per analogiam unzulässig und es habe die Bestrafung nach der Ministerialverordnung vom Jahre 1857 einzutreten, welche eine mildere Strafsanction als der Artikel VI enthält und den Verfall von Geräthschaften nicht kennt. Endlich berufen sie sich auf die einschlägige ungarische Gesetzgebung. Nach der dualistischen Gesetzgebung vom Jahre 1867, und zwar nach dem Zoll- und Handelsbündnisse (abgeschlossen zwischen den Ländern der ungarischen Krone und Seiner Majestät übrigen Königreichen und Ländern) *) „erklären sich beide Theile bereit, nach Möglichkeit gleiches Maß- und Gewichtssystem in beiden Ländergebieten einzuführen, und demzufolge werden die Ministerien beider Theile in Bezug auf die Vervollkommnung des Maß- und Gewichtssystemes ihren betreffenden Legislativen gleichförmige Gesetzvorlagen machen". In Folge dessen ist das Eingangs citirte Gesetz vom Jahre 1871 in der diesseitigen Reichshälfte zu Stande gekommen, gleichwie in den Ländern der ungarischen Krone der VIII. Gesetzartikel vom 17. April 1874 über die Einführung des Metermaßes. Die einschlägigen Bestimmungen desselben § 13 und § 19 lauten:

*) XVI. Gesetzartikel vom 27. December 1867, Art. XII, dann Gesetz vom 24. December 1867, R. G. Bl. Nr. 4, Art. XIII.

§ 13. „Wenn Wein, Bier und Branntwein in Gebinden verkauft wird, so muß das Faß geaicht (cimentirt) und mit einem den Inhalt desselben nach dem neuen Maße bezeichnenden Stempel versehen sein. Eine Ausnahme hievon findet nur bei dem Verkaufe aus dem Auslande eingeführter Weine, Biere und Spritte in dem Falle statt, wenn dieselben in den Originalgebinden weiter verkauft werden."

§ 19. „Die Anwendung solcher Maße und Meßapparate im öffentlichen Verkehre, welche den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entsprechen, ist nebst dem Verfalle der ungesetzlichen Maße und Gewichte mit einer im administrativen Wege einzutreibenden Geldstrafe bis 100 fl. zu bestrafen, abgesehen hievon ist eventuell auch das Strafverfahren einzuleiten.

Eine gleiche Geldstrafe trifft auch Diejenigen, welche den im § 13 erwähnten Bestimmungen über Gebinde nicht nachkommen.

Die Wiederholung der Uebertretung ist als erschwerender Umstand anzusehen.

Die uneinbringliche Geldstrafe ist in eine Arreststrafe umzuwandeln, wobei für je fünf Gulden ein Tag zu rechnen ist.

Die Geldstrafen fließen in die Casse derjenigen Jurisdictionen, durch deren Polizeiorgane dieselben bemessen worden sind."

Bestünde nun wirklich eine gleichförmige Gesetzgebung — so wird gefolgert — so könne bei der Uebertretung des in Frage stehenden Artikels XII des Gesetzes vom Jahre 1871 der Verfall der Fässer nicht ausgesprochen, das heißt es könne nicht nach Artikel VI, sondern müsse nach der Ministerialverordnung vom Jahre 1857 vorgegangen werden. — Daß die Begründung dieser Ansicht eine Berechtigung für sich hat, können wir nicht in Abrede stellen, dennoch können wir sie nicht theilen. Allerdings müssen wir zugeben, daß der Wille des Gesetzgebers nicht ganz klar und zweifellos im Gesetze selbst zum Ausdrucke gelangt ist.

Vor Allem widerstrebt es uns, die Zulässigkeit der Anwendung der Ministerialverordnung vom Jahre 1857 zuzugeben, womit lediglich eine allgemeine Vorschrift für die Bestrafung jener geringeren Gesetzesübertretungen bekannt gemacht wird, für welche in besonderen Verordnungen die Strafe nicht bemessen ist

Wenn ein neues Gesetz eine bestimmte Strafsanction, im vorliegenden Falle den Artikel VI enthält, so geht es durchaus nicht an, dem Gesetzgeber zuzumuthen, er wolle einzelne Uebertretungen des Gesetzes dieser Strafsanction entzogen wissen und der politische Richter müsse sich in anderer Weise helfen, das heißt die Ministerialverordnung vom Jahre 1857 zu Hilfe nehmen. Es ist hiezu auch gar keine zwingende Nothwendigkeit vorhanden. Der Artikel VI bestimmt die Strafe für die Anwendung nicht gesetzlicher Maße, Gewichte und Meßapparate und bezieht sich allerdings ausdrücklich nur auf die Artikel V, XVII und XVIII. Diese Beziehung ist nun keine schöpfende, denn auch die Artikel XI, XII und XV (al. 1) handeln von der Anwendung nicht geaichter Maße, nicht gestempelter Fässer und der nicht periodisch einer neuerlichen Aichung unterzogenen Maße und Gewichte. Niemand wird leugnen, daß die im Artikel XI und XV (al 1) bezeichnete Anwendung von Maßen und Gewichten als eine nicht gesetzliche und daher der Strafsanction des Artikels VI unterliegende anzusehen sei, und dennoch findet keine ausdrückliche Beziehung statt. Die Anwendung eines Gewichtes alten Systems wird nach Art. VI bestraft und das Gewicht confiscirt. Auch die Anwendung eines nicht geaichten Gewichtes neuen Systems ist straffällig; soll aber das nicht geaichte Gewicht nicht als verfallen erklärt werden dürfen? Die Nichtbeziehung der Artikel VI und XII erscheint uns daher gleichfalls nicht relevant. Es handelt sich daher nur noch um die Frage, ob die nicht gestempelten Fässer, wie sie der Artikel XII im Auge hat, als Maße im Sinne des Gesetzes anzusehen seien. Und diese Frage glauben wir gerade nach dem Inhalte des früher bezogenen Motivenberichtes bejahen zu müssen. Wenn der Motivenbericht den Fässern „gewissermaßen" den Charakter von Hohlmaßen vindicirt, so ist nach gewöhnlichen sprachlichen Auslegungsregeln ein nicht gestempeltes Faß im Sinne des Artikels XII „gleichsam" ein nicht gesetzliches Maß und fällt daher unter die Bestimmungen des Artikels VI, wenn es auch nicht ursprünglich als ein Meßwerkzeug anzusehen war; es ist dies eine gesetzliche Annahme, wie sie nicht vereinzelt dasteht. Wenn das ungarische Gesetz eine solche Uebertretung nur mit einer Strafe und nicht mit dem Verfalle des Fasses bedroht, so kann diese Maßregel als eine billige bezeichnet werden und wäre vielleicht sogar zu wünschen, daß sie auch in der österreichischen Gesetzgebung Aufnahme gefunden hätte; allein der politische Richter hat seinen Standpunkt de lege lata und nicht de lege ferenda wahrzunehmen und übrigens ist nicht zu übersehen, daß die Gesetzgebung des Jahres 1867 die Einführung eines gleichen Maß- und Gewichtssystemes in beiden Ländergebieten nur „nach Möglichkeit", d. h. nach Berücksichtigung der Bedürfnisse und Eigenthümlichkeiten der Länderverhältnisse anordnet. Wenn übrigens dem politischen Richter der Verfall des Fasses als eine zu harte Maßregel erscheint, so findet er die Remedur für den einzelnen Fall in der Ministerialverordnung vom 31. Jänner 1860, R. G. Bl. Nr. 31, wornach es ihm freisteht, auch von Amtswegen die Nachsicht dieses Verfalles durch das Ministerium des Innern herbeizuführen. — Wir können daher nur wünschen, daß die steiermärkische Statthalterei ihrer bisherigen Praxis treu bleiben möge.

Mittheilungen aus der Praxis.

Von Amtswegen Behebung gemeindeämtlicher Straferkenntnisse, welche ohne vorherige Einvernehmung des Beschuldigten und ohne Sicherstellung des Thatbestandes erflossen sind.

Mit dem vom Gemeindevorsteher und zwei Gemeinderäthen unterfertigten Auftrage des Gemeindeamtes in T. vom 29. Mai 1877 wurde Johann M. angewiesen, „binnen 24 Stunden die Einschränkung des öffentlichen, gegen F. führenden Fußsteiges zu beseitigen, widrigens derselbe bei Nichtbefolgung dieses Auftrages einer Geldstrafe von 2 fl. unterliegen wird". Mit dem in gleicher Weise unterfertigten Auftrage des Gemeindeamtes in T. vom 30. Mai 1877 wurde dem Johann M., „nachdem derselbe dem Auftrage vom 29. Mai 1877, mit welchem er wegen Nichtbeseitigung der Einschränkung des öffentlichen Fußsteiges binnen 24 Stunden zu 4 fl. (?) verurtheilt (?) wurde, nicht entsprochen hat", die Berichtigung dieser auferlegten Geldstrafe von 4 fl. binnen acht Tagen aufgetragen, widrigens nach Ablauf dieser Frist die Entscheidung rechtskräftig und der Betrag von ihm mittelst Zwangsmittel eingehoben werden wird. Mit einem gleichen Auftrage des Gemeindeamtes in T. vom 12. Juni 1877 wurde Johann M., „nachdem er den Erlässen vom 29. Mai 1877 und 30. Mai 1877, mit welchen er wegen Beschränkung des öffentlichen Fußsteiges das erste Mal zu 2 fl., das zweite Mal zu 4 fl. Geldstrafe verurtheilt wurde, nicht nachgekommen ist", erinnert, den Betrag von 6 fl. binnen acht Tagen bei sonstiger Execution zu berichtigen.

Der letztgenannte Auftrag zur Bezahlung der Geldstrafe von 6 fl. binnen acht Tagen wurde vom Gemeindevorsteher von T. mit dem Erlasse vom 16. Juni 1877 wiederholt.

Gegen den letzten Erlaß vom 16. Juni 1877 hat nun Johann M. die Beschwerde bei der Bezirkshauptmannschaft in N. eingebracht, in welcher er zugab, daß er den Fußsteig verschränkt habe, jedoch nur deshalb, weil der Gemeindevorsteher auf diesem dem Beschwerdeführer gehörigen Fußsteige sein eigenes Vieh getrieben hat.

Die Bezirkshauptmannschaft in N. hat mit Erlaß vom 23. August 1877 der Beschwerde im Hinblicke auf die §§ 28, ad 3, 62 und 63 G. O. keine Folge gegeben.

Im Statthaltereirecurse hob Johann M. hervor, daß ihm das Gemeindeamt die Bescheide in Betreff seiner Verurtheilung zu 2 fl. und 4 fl. Geldstrafe ohne Einleitung einer Untersuchung zugesendet habe; es könnte unter solchen Umständen der Gemeindevorsteher jeden beliebigen Bewohner wegen einer erdichteten Uebertretung zu einer Geldstrafe verurtheilen, welche dieser dann immer zahlen müßte. Dies sei auch bei ihm der Fall gewesen, indem der Gemeindevorsteher deshalb, weil Recurrent dessen Vieh nicht über seinen Grund treiben lassen wollte, ihn ohne jedes weitere Verfahren und ohne jede Untersuchung zur Geldstrafe verurtheilte.

Die Statthalterei hat mit Erlaß vom 30. Jänner 1878 dem Recurse unter Hinweisung auf die rechtskräftigen Straferkenntnisse des Gemeindevorstandes vom 29. und 30. Mai 1877 keine Folge gegeben.

Johann M. ergriff den Ministerialrecurs. Anläßlich desselben gab der Gemeindevorsteher von T. an, daß außer den gleich auf's Reine (ohne jedes Concept) ausgefertigten 4 Bescheiden keine weiteren Gemeindeacten vorhanden seien und daß diese Bescheide blos im gemeindeämtlichen Einreichungsprotokolle angemerkt seien.

Die hierauf am 4. November 1878, Z. 11.427, erfolgte Ministerialentscheidung lautet: „Das k. k. Ministerium des Innern findet über den Ministerialrecurs des Johann M. in T. die Erkenntnisse des Gemeindevorstandes in T. vom 29. und 30. Mai 1877, mit welchen der Recurrent wegen Nichtbeseitigung der Absperrung eines Fußsteiges zu Geldstrafen von 2 fl. und 4 fl. verurtheilt worden ist, ferner die diese Erkenntnisse bestätigenden Entscheidungen der k. k. Bezirkshauptmannschaft in N. vom 23. August 1877 und der k. k. Statthalterei vom 30. Jänner 1878 von Amtswegen zu beheben und die Reassumirung der Strafverhandlung anzuordnen, weil die erwähnten Straferkenntnisse des Gemeindevorstandes, abgesehen von ihren formellen Mängeln ohne vorheriges Einvernehmen des Beschuldigten und ohne Sicherstellung des Thatbestandes erflossen sind. Die Reassumirung der Verhandlung ist mit Rücksicht auf die von dem Recurrenten angeführten Umstände, wornach der Gemeindevorstand in dieser Sache als persönlich betheiligt bezeichnet wird, von der Bezirkshauptmannschaft in N. vorzunehmen." K.

Ein im gerichtlichen Wege nach dem Waffenpatente ausgesprochener Verfall von Waffen kann im politischen Wege nicht nachgesehen werden.

Der Revierförster in B., Anton R., hat in abgesonderten, ganz gleichlautenden Eingaben vom 7. August 1878 dem Bezirksgerichte und der Bezirkshauptmannschaft in S. angezeigt, daß er am 4. August 1878 im O . . . er Pachtreviere den bekannten und mehrmals abgestraften Raubschützen Johann K. betrat, wie er, mit einem Doppelgewehre versehen und mit einem Hunde, in den Kartoffeläckern des Revieres jagte. Das Bezirksgericht S. hat nach durchgeführter Strafverhandlung mit dem Urtheile vom 20. August 1878 den Johann K. der Uebertretung des versuchten Diebstahles nach § 460 St. G., begangen durch Jagen im O . . . er Jagdreviere mit einem Hunde und Gewehre, ferner wegen Waffentragens ohne Waffenpaß oder andere behördliche Bewilligung nach den §§ 14 und 36 des Waffenpatentes, u. z. nach § 460 St. G. zum Arreste von 24 Stunden, verschärft mit einmal fasten, und nach den §§ 14, 36 und 44 des Waffenpatentes zu einer Geldstrafe von 5 fl., eventuell von 24 Stunden Arrest, dann zum Verfalle des ihm abgenommenen Gewehres verurtheilt. Dieses Strafurtheil wurde auch in Vollzug gesetzt.

Die Bezirkshauptmannschaft S. andererseits hat mit dem Erkenntnisse vom 24. August 1878 Johann K. wegen unbefugten Waffentragens nach § 36 des Waffenpatentes zu einer Geldstrafe von 5 fl. verurtheilt, die Waffe als verfallen erklärt, ferner denselben wegen Uebertretung des § 42, ad 4 durch Gehen im herrschaftlichen Reviere ohne Bewilligung des Revierbesitzers mit einem Hunde und einer Waffe, dann des § 42, ad 3 des Jagdgesetzes für Böhmen vom 1. Juni 1866 wegen Nichtbesitzes einer Jagdkarte zu 15 fl. Geldstrafe verurtheilt.

Johann K. legte hierauf die Berufung ein.

Die Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 21. November 1878 das angefochtene Straferkenntniß, insoweit mit demselben der Recurrent wegen der Uebertretungen der §§ 26 und 42, ad 3 und 4 des Jagdgesetzes für Böhmen vom 1. Juni 1866 verurtheilt wurde, in der Schuld- und Straffrage bei sichergestelltem subjectiven und objectiven Thatbestande, dann mit Hinblick auf § 42 des Jagdgesetzes, wonach die Uebertretungen dieses Gesetzes, ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit dieser Handlungen nach anderen Gesetzen, nach dem Jagdgesetze zu bestrafen sind, bestätigt, insoweit jedoch der Recurrent in diesem Straferkenntnisse auch der Uebertretung des § 36 des Waffenpatentes schuldig erkannt wurde, diesen Theil desselben einschließlich des in demselben ausgesprochenen Verfalles des Jagdgewehres behoben, weil wegen dieser Uebertretung, welche gleichzeitig mit der Uebertretung des § 460 St. G. concurrirte, bereits das Bezirksgericht in S. mit Urtheil vom 20. August 1878 gegen den Recurrenten die nach § 40 des Waffenpatentes competente Strafamtshandlung durchgeführt hat.

Johann K. bat im Gnadenwege um Nachsicht der Geldstrafe von 15 fl. und um Ausfolgung der Waffe.

Das k. k. Ministerium des Innern hat unterm 5. April 1879, Z. 413, die Geldstrafe von 15 fl. im Gnadenwege auf 5 fl. herabgesetzt, in Betreff des weiteren Ansuchens um Nachsicht des Verfalles des Jagdgewehres aber ausgesprochen, „daß ein im gerichtlichen Wege ausgesprochener Verfall im politischen Wege nicht nachgesehen werden kann".

Diebstahl im Arbeitsverhältnisse. (§ 176, II c St. G.)

Theresia N. wurde vom Landesgerichte Wien für überwiesen angesehen, dem Ferdinand N. Gegenstände im Werthe von 14 fl. 10 kr. und darunter einen Barbetrag von 6 fl. aus unversperrter Lade in seinem Geschäftslocale zu einer Zeit entwendet zu haben, wo sie mit der Verrichtung der ihr vom Beschädigten gegen Entlohnung aufgetragenen Arbeit des Aufwaschens und Scheuerns des Fußbodens beschäftigt war. Dennoch erkannte der Gerichtshof, sie sei nur der Uebertretung des Diebstahls schuldig, indem er annahm, daß die Bestimmung des § 176, II c St. G. auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finden könne, weil die Angeklagte nicht auf einen ganzen Tag zur Arbeit gedungen worden, somit nicht als „Taglöhnerin" im Sinne dieser Gesetzesstelle anzusehen sei und weil nicht eine bestimmte, sondern eine variable Arbeit, wie sie Bedienerinnen zu leisten pflegen, bedungen war, somit die Voraussetzungen des § 176, II c St. G., welcher durch das Wörtchen „die" vor dem Worte „Arbeit" offenbar eine einzelne, ganz bestimmte Arbeit bezeichnen wolle, hier nicht zutreffen. In der hiegegen eingebrachten Nichtigkeitsbeschwerde berief sich die Staatsanwaltschaft auf § 281, Abs. 9 a (richtiger Abs. 10) St. P. O. und machte geltend, daß der Gerichtshof bei Subsumirung der von ihm als erwiesen angenommenen Thatsachen unter das Gesetz dieses unrichtig angewendet habe, weil es für den Begriff des Ausdruckes „Taglöhner" gleichgiltig sei, nach welchem Maßstabe der Arbeitende entlohnt wird, das entscheidende Merkmal vielmehr darin liege, daß Jemand seine Arbeit an einen Besteller verdinge, ohne zu demselben in ein regelmäßiges Dienstverhältniß zu treten.

Bei der öffentlichen Verhandlung des Cassationshofes, welche unter dem Vorsitze des Senatspräsidenten Ritter v. Krenn am 21. März 1879 vorgenommen wurde, bemerkte der Vertreter der Generalprocuratur, Oberlandesgerichtsrath Graf Lamezan, unter Anderem: „Indem das Gesetz im § 176, II c St. G. von „Taglöhnern" spricht, hat es ein Lohnverhältniß im Auge, das begrifflich eine längere Dauer nicht in sich schließt und in der Regel jederzeit leicht wieder gelöst werden kann. Für die Natur dieses Verhältnisses ist es von keinem Belange, ob der Arbeitsnehmer auf eine längere oder kürzere Frist und ob derselbe zu einer im vorhinein und individuell bestimmten Arbeit oder nur zu wechselnden Verrichtungen je nach den Bedürfnissen des Augenblickes gedungen wurde. Um die entscheidenden thatsächlichen Voraussetzungen der bezüglichen Gesetzesstelle zu erkennen, muß auf den Grund derselben zurückgegangen werden. Ihr Ursprung ist in der C. c. Theresiana zu suchen, welche im Artikel 94, § 11 den Diebstahl, „so von Dienstleuten, Hausgenossen oder Taglöhnern, vor denen sich ihres habenden Dienstes und freyen Eintrittes halber nicht so leicht gehütet werden kann, boshafter Weise begangen wird" — unter die qualificirten Diebstähle eingereiht hat. In gleichem Sinne normirt aber auch der dem § 176, II c des Strafgesetzbuches vom Jahre 1803 entsprechende § 466, lit. c des Militär-Strafgesetzbuches, daß ein über fünf Gulden betragender Diebstahl aus der Eigenschaft des Thäters zum Verbrechen würde, wenn derselbe von Gewerbsleuten, Lehrjungen oder Taglöhnern an ihrem Meister oder Denjenigen, welche die Arbeit bedungen haben, oder überhaupt von solchen Leuten begangen wird, vor welchen man sich ihres freien Eintrittes oder besonderen Geschäftes wegen nicht so leicht hüten kann. Diesen Belegstellen gemäß findet die besondere Strenge des Gesetzes ihre Erklärung in der durch das Lohnverhältniß geschaffenen größeren Zugänglichkeit von Vermögensobjecten des Arbeitsgebers und in dem Mißbrauche des Vertrauens, welches der Arbeitsgeber wegen der bedungenen Arbeit dem Arbeitsnehmer zu gewähren veranlaßt ist. Hiernach kann es aber keinem Zweifel unterliegen, daß Theresia N., da sie die Gelegenheit, welche ihr durch die bedungene Arbeit geboten wurde, zu einem den Werth von fünf Gulden übersteigenden Diebstahle an ihrem Arbeitsgeber benützte, nach dem Begehren der Anklage schuldig zu sprechen war.

Der k. k. oberste Gerichts- als Cassationshof gab mit Entscheidung vom 21. März 1879, Z. 13.705, der Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft Folge und erkannte die Theresia N. des Verbrechens des Diebstahls nach § 176, II c St. G. schuldig. — Gründe:

„Nach den thatsächlichen Feststellungen der ersten Instanz hat Theresia N. Sachen im Betrage von 14 fl. 10 kr. ö. W. entwendet, worunter sich auch ein dem Ferdinand N. gehöriger Barbetrag von 6 fl. befand, welcher von ihr aus einer offenen Lade des Geschäftslocales während der Zeit entwendet wurde, als sie zum Aufwaschen und Scheuern des Fußbodens in diesem Locale gedungen war. Daß der Gerichtshof erster

Instanz die Bestimmungen des § 176, II c St. G. auf diesen Diebstahl nicht anwendete, begründet allerdings den Nichtigkeitsgrund des § 281, Abs. 9 a St. P. O., denn nach dem klaren Wortlaute, nach dem Sinne und dem Zwecke des Abs. II c des § 176 St. G. kommt es gar nicht darauf an, ob der Thäter gerade ein Taglöhner oder ob er gerade für eine gewisse Zeit oder für alle oder mehrere vorkommende Arbeiten gedungen war, sondern vielmehr darauf, ob eine Arbeit, wozu er vom Bestohlenen gedungen war, dem Thäter die leichtere Gelegenheit zur Verübung des Diebstahls geboten hat. Da nun aber der Gerichtshof erster Instanz selbst diese richtige Anschauung bei der Beurtheilung des vorligenden Falles zu Grunde gelegt, gleichwohl aber die That nicht als Verbrechen, sondern nur als Uebertretung des Diebstahls qualificirt hat, so liegt eine unrichtige Gesetzanwendung vor, weshalb das erstrichterliche Urtheil für nichtig erklärt werden mußte . . . ."

Gesetze und Verordnungen.

1879. I. Quartal.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Kronland Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien.

V. Stück. Ausgeg. am 10. März.

12. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten für Schlesien vom 13. Februar 1879, Z. 1278, über die für eingelieferte Maikäfer und Engerlinge im Jahre 1879 zu leistende Vergütung.

13. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten für Schlesien vom 21. Februar 1879, Z. 1468, betreffend die Nachweisung des Fortbestandes des Militär-Befreiungstitels für die bei der Stellung in der dritten Altersclasse Befreiten.

14. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten für Schlesien vom 4. März 1879, Z. 1842, womit der Reise- und Geschäftsplan der Militär-Stellungscommissionen im Kronlande Schlesien für die Stellung des Jahres 1879 verlautbart wird.

VI. Stück. Ausgeg. am 26. März.

15. Gesetz vom 3. März 1879, wirksam für das Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien, betreffend die Supplirung von Lehrstellen an öffentlichen Volksschulen in Schlesien.

VII. Stück. Ausgeg. am 28. März.

16. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten für Schlesien vom 24. März 1879, Z. 2408, betreffend eine theilweise Abänderung des für das Jahr 1879 festgestellten Reise- und Geschäftsplanes der Militär-Assentcommissionen.

Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau.

I. Stück. Ausgeg. am 20. Jänner.

1. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 26. December 1878, Z. 64.482, betreffend die Errichtung eines Aichamtes in Myślenice.

2. Gesetz vom 17. December 1878, wirksam für das Königreich Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau, womit der Wortlaut der Bestimmungen des ersten Absatzes des § 58 des Gesetzes vom 17. Juli 1876 über den Schutz des Feldgutes im polnischen und ruthenischen Texte abgeändert wird.

II. Stück. Ausgeg. am 11. Februar.

3. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 11. Jänner 1879, Z. 728, betreffend die Bewilligung für die Gemeinden Koniów und Majnicz zur Einhebung von Gemeindezuschlägen zu den directen Steuern.

4. Kundmachung des k. k. galizischen Statthalterei-Präsidiums vom 17. Jänner 1879, Z. 437-pr., betreffend die Ausscheidung der Gemeinde Grębów m. att. Wydrze und Zabrnie aus dem Gerichtssprengel Rozwadów und deren Zuweisung zu dem Bezirksgerichtssprengel Tarnobrzeg.

5. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 12. Jänner 1879, Z. 1156, betreffend die Bewilligung für die Gemeinde Manastersko zur Einhebung eines Zuschlages zur Verzehrungssteuer von Fleisch.

6. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 13. Jänner 1879, Z. 1374, womit dem Chrzanówer Bezirksrathe das weitere Recht zur Erhebung von Mauthgebühren ertheilt wird.

7. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 13. Jänner 1879, Z. 1374, womit dem Bezirksrathe in Brzesko das Recht zur Erhebung einer Brückenmauth am Uświcaflusse bei Dołęga ertheilt wird.

8. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 13. Jänner 1879, Z. 1374, womit dem Bezirksrathe in Stryj das weitere Recht zur Erhebung einer Brückenmauth am Oporflusse in Hrebenów ertheilt wird.

9. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 13. Jänner 1879, Z. 1374, womit fünf Gutsgebieten und der Gemeinde Przemyślany das weitere Recht zur Einhebung von Brückenmauthgebühren ertheilt wird.

10. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 13. Jänner 1879, Z. 1374, womit dem Gutsgebiete Medenice das Recht zur Behebung einer Mauthgebühr von der Brücke über den Dniesterfluß in Saska Kameralna ertheilt wird.

11. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 13. Jänner 1879, Z. 1374, womit dem Gutsgebiete Czudec, Rzeszówer Bezirkes, das Recht zur Erhebung einer Ueberfuhrmauth auf dem Wisłokaflusse ertheilt wird.

12. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 13. Jänner 1879, Z. 1374, womit dem Gutsgebiete Dobrotwor das Recht zur Einhebung einer Mauthgebühr von der Brücke über den Bugfluß ertheilt wird.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben dem Sectionschef im Ministerium für Cultus und Unterricht Dr. Karl Lemayer den Orden der eisernen Krone zweiter Classe und dem Ministerialrathe desselben Ministeriums Alois Ritter v. Hermann das Ritterkreuz des Leopold-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Ministerialrathe im Handelsministerium Karl Haardt v. Hartenthurn das Ritterkreuz des Leopold-Ordens und dem Sectionsrathe in demselben Ministerium Johann Edlen v. Steinbauer-Seydel den Orden der eisernen Krone dritter Classe, beiden taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem mit Titel und Charakter eines Hofrathes bekleideten Oberfinanzrathe der n. ö. Finanz-Landesdirection Ignaz Freiherrn v. Buschmann anläßlich dessen Pensionirung das Ritterkreuz des Leopold-Ordens taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberfinanzrathe der n. ö. Finanz-Landesdirection Ludwig Ritter v. Nadherny den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Finanzrath Eduard Goltz zum Oberfinanzrathe der Prager Finanz-Landesdirection ernannt.

Seine Majestät haben dem Finanzrathe und Leiter der Finanzprocuratur in Zara Dr. Anton Verdin den Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Ministerialconcipisten im Handelsministerium Dr. Eduard Wagner, Camill Kuranda und Dr. Friedrich Wilhelm Grafen zu Castell-Rüdenhausen den Titel und Charakter von Ministerial-Vicesecretären verliehen.

Seine Majestät haben dem Rechnungsrathe im Finanzministerium Ernst Erben das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Polizei-Obercommissär der Triester Polizeidirection Heinrich Fraus taxfrei den Titel und Charakter eines Polizeirathes verliehen.

Seine Majestät haben dem bei der Allerhöchsten Fondsgüterdirection angestellten ersten Rechnungsofficiale Josef Gyurkovich die zweite Rechnungsrathsstelle verliehen.

Seine Majestät haben den Handelsmann Friedrich Groß in Malaga zum unbesoldeten Viceconsul daselbst ernannt.

Seine Majestät haben dem provisorischen Finanzwachrespicienten Michael Stengel das silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Der Minister des Innern hat den Commissär der Brünner Polizeidirection Albert Kostersitz zum Polizei-Obercommissär ernannt.

Der Minister des Aeußern hat die vom k. und k. Generalconsulate in Barcellona verfügte Bestallung des Don Juan Martorell y Caulés zum Consularagenten in Mahon genehmigt.

Der Finanzminister hat den Finanz-Obercommissär Josef Lechky zum Finanzrathe bei der Prager Finanz-Landesdirection ernannt.

Der Finanzminister hat die Liquidatoren der Staatsschuldencasse Emil Bertoni und Georg Schwingenschlögl zu Controloren dieser Casse ernannt.

Der Handelsminister hat den Postverwalter Franz Schaffer zum Oberpostverwalter in Marburg ernannt.

Erledigungen.

Bezirkscommissärsstelle bei der n. ö. Statthalterei mit der neunten Rangsclasse, eventuell Statthalterei-Concipistenstelle in der zehnten Rangsclasse, bis 28. Juli. (Amtsbl. Nr. 163.)

Oberförstersstelle bei der k. k. Wiener Forst- und Domänendirection in der neunten, eventuell eine Förstersstelle in der zehnten und eine Assistentenstelle in der eilften Rangsclasse, bis Mitte August. (Amtsbl. Nr. 163.)

Controlorsstelle in der neunten Rangsclasse beim Wineer Tabak-Hauptmagazine gegen Caution, bis Mitte August. (Amtsbl. Nr. 164.)

Controlorsstelle bei der Telegraphen-Hauptstation in Spalato in der neunten Rangsclasse, bis 10. August. (Amtsbl. Nr. 166.)

Rechnungspraktikantenstelle bei der k. k. Forst- und Domänendirection in Salzburg mit einem jährlichen Adjutum von 300 fl., bis 20. August. (Amtsbl. Nr. 166.)

Bezirkshauptmannsstelle in der siebenten Rangsclasse für Böhmen, bis Ende Juli. (Amtsbl. Nr. 168.)

☛ Hierzu als Beilage: Bogen 14 der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes. ☚

Druck der k. Wiener Zeitung. — Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. — Für den Druck verantwortlich C. Gruß.